

**Satzung zur Änderung der „Satzung des
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau (EWL) über die
Abfallbewirtschaftung“ (Abfallwirtschaftssatzung) -**

Der Verwaltungsrat hat am 16.03.2017 auf Grund

der §§ 24, 86 a der Gemeindeordnung (GemO), § 5 Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in der jeweils aktuellen Fassung folgende Satzung beschlossen:

I.

Die „Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau (EWL) über die Abfallbewirtschaftung (Abfallwirtschaftssatzung)“ vom 28.01.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.07.2016, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „in seinem Gebiet“ durch die Worte „auf dem Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Er fördert in ihrem Gebiet die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und stellt den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Bewirtschaftung der Abfälle in seiner Zuständigkeit sicher.“

2. In § 2 Absatz 1 werden die Worte „Möglichkeit verwertet werden“ durch die Worte „den Grundsätzen des § 3 Abs. 1 bewirtschaftet werden“ ersetzt.

3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der EWL betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es,

1. die Abfallvermeidung zu fördern,
2. Abfälle zur Wiederverwendung vorzubereiten,
3. Abfälle zu recyceln,
4. Abfälle sonstig zu verwerten, insbesondere durch energetische Verwertung und Verfüllung und
5. Abfälle, die nicht verwertet werden, in gemeinwohlverträglicher Weise zu beseitigen.

Er berät im Rahmen der von ihm wahrgenommenen Aufgaben durch Abfallberater über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 neu eingefügt:

„Ausgegebene zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke für Abfälle zur Beseitigung, Bioabfälle oder Papier, Pappe, Kartonagen dürfen ein zulässiges Gesamtgewicht nicht überschreiten.

Dies beträgt bei

Restmüllsäcken	20 kg,
Papiersäcken	20 kg,
Grünschnittsäcken	12 kg.

Eine Überschreitung des Gesamtgewichtes entbindet den EWL seiner Verpflichtung zur Einsammlung und Abfuhr.“

b) Die bisherigen Absätze 6 bis 11 werden die Absätze 7 bis 12.

II.

Die Satzung tritt zum 01.04.2017 in Kraft.

Landau in der Pfalz,
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau

Bernhard Eck
Vorstand